# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**Sache: M.10338 — Galileo/M6/JV**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 387/03)

1. Am 13. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Galileo Global Education („Galileo“, Frankreich),

— Groupe M6 („M6“, Frankreich),

— JV („Zielunternehmen“, Frankreich).

Galileo und M6 übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen, das ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen ist.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an diesem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Galileo ist ein privater Anbieter von Studien- und Ausbildungsgängen, der weltweit, aber hauptsächlich im EWR, Bildungseinrichtungen betreibt.

— M6 ist vor allem in Frankreich direkt und über Tochtergesellschaften auf verschiedenen Stufen der audiovisuellen Wertschöpfungskette tätig, z. B. in der Produktion und im Erwerb audiovisueller Rechte, im Verlagswesen für audiovisuelle Mediendienste sowie in Vermarktung und Vertrieb dieser Dienste, in der Vermarktung von Werbeflächen und der Entwicklung von Folgeprodukten.

— Das Zielunternehmen ist ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, das ausschließlich in Frankreich zertifizierte und nicht zertifizierte Online-Schulungen vor allem zu folgenden Bereichen anbietet: Kochen, Schönheitspflege, Immobilien, personenbezogene Dienstleistungen, Management, Verkauf und Unternehmensgründung, Digitales, soziale Netzwerke und Codierung, Heimwerken sowie Gesundheit und Paramedizin.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10338 — Galileo/M6/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË